

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Zl.: V-208/26/49

Gänserndorf, den 7. November 1949

Stieleiche sog. Bildereiche  
in Stillfried;  
Stellung unter Naturschutz.

I.

B e s c h e i d

Die in der Gemeinde Stillfried auf Parzelle Nr. 748, im Eigentum der Coburg'schen Gutsverwaltung Ebenthal gelegene Stieleiche, sogenannte Bildereiche, wird gemäss §§ 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7, Abs. 1-4 und des § 9 der Durchführungsvorordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäss § 17, Abs. 3 des zitierten Gesetzes ist die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals untersagt. Alle Massnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen sind verboten. Als Veränderung gilt auch das Ausdünnen, das Abbrechen von Ästigen, das Vorsetzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Bestandes, soweit es sich hierbei nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schaden oder Mangel am Naturdenkmal unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Zwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsvorordnung bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Bei den unter Naturschutz gestellten Bäumen handelt es sich um eine Stieleiche von hohem Alter und imposanter Erscheinung. Die Eiche ist neben normalem Wachstum eine Höhe von ca. 25 m auf. Die Eiche hat einen Stammumfang von 3.00 m und einen Kronendurchmesser von 30 m. Die Stieleiche ist rund 250 Jahre alt.

B e z u g s l i t t e r a t u r :

Der Bescheid bescheid kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden, die als solche zu berücksichtigen sind und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine unbillige Berufung wäre mit einem 4.-Schillingstempel zu versehen.

Der Bezirkshauptmann:



Z u s a m m e n f a s s u n g :

- 1.) die Coburg'sche Gutsverwaltung in Ebenthal.
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Stillfried.
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando Angern.
- 4.) das Amt der n.o. Landesregierung, Landesamt III/2 in Wien I.,

1-4 abh. 12.11.49 D

Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf  
2239 Günsersdorf, Schönkirchner Straße 1

9-1-3048/1

Bearbeiter  
Dr. Gamauf

02282/564  
Kl. 97

1. Dezember 1960

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die  
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszügen.

Für den Bezirkshauptmann

